



Die geplante Senkung der Umsatzsteuersätze - eine enorme Herausforderung für alle Unternehmen!

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen und die Konjunktur wieder zu stärken, hat die Große Koalition sich Anfang Juni 2020 auf ein umfangreiches Konjunkturpaket verständigt. Als wesentliche steuerliche Maßnahme ist darin die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze enthalten. Inzwischen liegen der entsprechende Gesetzentwurf sowie der Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums vor. Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollen in der zweiten Junihälfte endgültig verabschiedet werden. Da die reduzierten Mehrwertsteuersätze aber bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft treten, verbleiben nur wenige Wochen für die notwendigen Anpassungen. Daher müssen sich die Unternehmen bereits jetzt mit den Konsequenzen befassen und zeitnah entsprechende Umsetzungsmaßnahmen einleiten.

Absenkung der Umsatzsteuersätze: Was plant die Bundesregierung?

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. Juni 2020 sollen

- der reguläre Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und
- der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf 5 %

reduziert werden, jeweils befristet für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020.

Für welche Umsätze gelten die reduzierten Steuersätze?

Es kommt für die Anwendung der reduzierten Steuersätze weder auf das Datum der Rechnungsstellung noch auf den Zeitpunkt der Zahlung an, sondern allein auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung. Mithin sollen die reduzierten Steuersätze für alle Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe) anwendbar sein, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 erbracht werden.

Welche Themenbereiche sind betroffen?

Im Vorfeld sollten insbesondere folgende Themenfelder im Detail geprüft und unternehmensspezifisch die entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen implementiert werden:

- Festlegung des jeweils korrekten Steuersatzes, vor allem bei Sonderfällen (wie z.B. bei der Abrechnung von Anzahlungen und der Erteilung von Schlussrechnungen);
- Inanspruchnahme der geplanten Vereinfachungsregelungen bei Änderungen der Bemessungsgrundlage, beispielsweise aufgrund von Rabatt- bzw. (Jahres-)Bonusvereinbarungen;
- (temporäre) Umstellung langfristiger Verträge und eventueller Änderungsbedarf bei Dauerrechnungen, wie z.B. Mietverträgen (unter Berücksichtigung des zivilrechtlichen Ausgleichsanspruchs gemäß § 29 UStG);
- Abwicklung der Ausgabe und Einlösung von Gutscheinen;
- Auswirkungen auf innergemeinschaftliche Erwerbe sowie Reverse-Charge-Umsätze.

Zweimaliger Umstellungsaufwand

Für die Unternehmen bedeutet die temporäre Senkung der Umsatzsteuersätze einen zweimaligen operativen Aufwand innerhalb von nur sechs Monaten, insbesondere für

- die Anlage neuer Steuer- und Konditionensätze bzw. Steuerkennzeichen in den ERP- und Kassensystemen;
- die Festlegung und Implementierung von Prozess- und Systemanpassungen im Bereich der Fakturierung an Debitoren;
- die Anpassung des Prozesses für die Prüfung von Eingangsrechnungen (zur Vermeidung von Nachteilen beim Vorsteuerabzug aufgrund von fehlerhaftem Steuerausweis durch Kreditoren).

Wir werden das weitere Gesetzgebungsverfahren sowie den Erlass der endgültigen Übergangs- bzw. Vereinfachungsregelungen durch die Finanzverwaltung im Auge behalten und Sie darüber gerne informiert halten.

Bei Fragen zur konkreten Umsetzung der Änderungen in Ihrem Unternehmen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner



Christoph Möslein

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Steuerberater

Technopark II | Werner-von-Siemens-Ring 12
85630 Grasbrunn | Germany

Tel. +49 (89) 90 420 49-64

Fax +49 (89) 46 14 90-78

Mobil +49 (174) 949 68 65

christoph.moeslein@bay-gmbh.com